

Scheidung einreichen

Angaben zum/r Antragssteller/in

NAME	VORNAME
TELEFONNUMMER	E-MAIL-ADRESSE
STRASSE & HAUSNUMMER	
POSTLEITZAHL & ORT	
LAND	STAATSANGEHÖRIGKEIT

Angaben zum/r Antragsgegner/in

NAME	VORNAME
STRASSE & HAUSNUMMER	
POSTLEITZAHL & ORT	
LAND	STAATSANGEHÖRIGKEIT

Letzte gemeinsame Anschrift

STRASSE & HAUSNUMMER	
POSTLEITZAHL	ORT
LAND	

Angaben zur Ehe

STANDESAMT (HOCHZEIT)		
HOCHZEITSDATUM	TRENNUNGSDATUM	ANZAHL GEMEINSAMER KINDER

Stimmt der/die Antragsgegner/in dem Antrag zu?

JA

NEIN

WEISS NICHT

Wohnt noch einer der Eheleute in der Ehwohnung?

JA, DER/DIE ANTRAGSSTELLER/IN

JA, DER/DIE ANTRAGSGEGNER/IN

JA, BEIDE

NIEMAND

Wurde der Ehegattenunterhalt bereits geregelt?

Die Regelung des Unterhalts gehört nicht zum Scheidungsverfahren. Laut Gesetz muss der Scheidungsantrag aber Angaben dazu enthalten, ob die Eheleute sich geeinigt haben oder nicht.

WIR HABEN UNS UNTEREINANDER GEEINIGT

WURDE BEREITS NOTARIELL GEREGLT

SOLL OFFEN BLEIBEN

WIR VERZICHTEN AUF EHEGATTENUNTERHALT

Wurde der Hausrat bereits geregelt?

Die Verteilung des Hausrats gehört nicht zum Scheidungsverfahren. Laut Gesetz muss der Scheidungsantrag aber Angaben dazu enthalten, ob die Eheleute sich geeinigt haben oder nicht.

WIR HABEN UNS BEREITS GEEINIGT

ES GIBT KEINE EINIGUNG

Wie hoch ist das gemeinsame Nettoeinkommen?

Diese Angaben braucht das Gericht zur Berechnung der Gerichtskosten. Ungefähre Angaben reichen völlig aus. Wichtig: Wir benötigen keine Einkommensunterlagen.

NETTOEINKOMMEN ANTRAGSSTELLER/IN	NETTOEINKOMMEN ANTRAGSGEGNER/IN
----------------------------------	---------------------------------